

5921/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jung und Kollegen haben am 10. Mai 1999 unter der Nr. 6224/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend österreichisches Kontingent in Albanien gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die österreichische Bundesheereinheit in Albanien ist ausschließlich zur Teilnahme an der multinationalen Operation „Allied Harbour“ zur humanitären Hilfeleistung für Vertriebene aus dem Kosovo entsendet. Die Bundesregierung hat dabei zuletzt durch Beschuß vom 26. Mai 1999 gemäß § 4 Abs. 3 KSE-BVG bestimmt, daß die entsendeten Personen die Einsatzweisungen des UNHCR bzw., „so lange auf dessen Ersuchen zur Leitung von Hilfsmaßnahmen ein Kommando der NATO eingerichtet ist, dessen Weisungen zu befolgen haben“. Dies deshalb, weil der UNHCR die NATO ersucht hat, den humanitären

Einsatz in Albanien zu koordinieren, um ein möglichst einheitliches und wirksames Vorgehen aller internationalen Hilfätigkeiten sicherzustellen. Damit wurden die von Österreich entsendeten Personen nicht generell dem Kommando der NATO unterstellt. Vielmehr sind zur Sicherstellung einer bestmöglichen Koordination des humanitären Einsatzes diesbezügliche Anordnungen des NATO - Kommandos entgegenzunehmen. Die österreichische Einheit ist mithin auf Zusammenarbeit mit dem NATO - Kommando ausschließlich im Rahmen von „Allied Harbour“ hinsichtlich der humanitären Hilfe im Zusammenhang mit dem Aufbau des Österreich - Camps angewiesen. Jede Verbindung österreichischer Bundesheerangehöriger zur Operation „Allied Force“, an der Österreich nicht teilgenommen hat, ist damit ausgeschlossen.

Österreich ist es neutralitätsrechtlich nicht verboten, im Rahmen eines multinationalen humanitären Hilfseinsatzes mit Personen bzw. Einheiten von solchen Staaten zusammenzuarbeiten, welche an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind. Auf Grund der genannten Sachlage ist die gewählte Vorgangsweise mit dem österreichischen Neutralitätsstatus vereinbar.

Zur Frage 3:

Im Lichte der im Kosovo nunmehr eingetretenen aktuellen Entwicklungen stellt sich diese Frage unterdessen nicht mehr.

Die Lage im Einsatzgebiet wurde jedoch ständig beobachtet und bewertet. Hätten sich die Voraussetzungen der österreichischen Entsendung grundlegend geändert, wäre dies im Lichte des § 1 KSE - BVG neu zu bewerten gewesen.